



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie

Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.06.2021, genehmigt vom Präsidium am 14.07.2021, genehmigt vom Stiftungsrat am 24.01.2022, veröffentlicht am 27.01.2022, mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2022/23

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie ist ein Praktikum von 13 Wochen Dauer in hauswirtschaftlichen Berufsbereichen. ²Die 13 Wochen müssen in Einheiten von mindestens vier Wochen und in Vollzeit abgeleistet werden.

³Der Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle.

⁴Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet.

§ 2 Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit

¹Es sollen der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie entsprechende berufspraktische Erfahrungen gesammelt sowie Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene der beruflichen Grundbildung in der Versorgung und Betreuung in hauswirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen erworben werden.

²Die berufspraktische Tätigkeit soll mit den einschlägigen hauswirtschaftlichen Arbeitstechniken, Arbeitsabläufen und mit Fragen der Betriebsorganisation vertraut machen. ³Der Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit liegt dabei im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und dem jeweiligen sozialen Umfeld.

§ 3 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Fachsemesters 8 Wochen des Praktikums nach § 1 abgeschlossen sind, werden unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis über das gesamte 13-wöchige Praktikum bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgt. ²Wird dieser ausstehende Praktikumsanteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 4. Fachsemesters.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2022/23 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie vom 09.09.2011 außer Kraft.